



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

08 FEB 2017

gültig ab: sofort

1-951-17

Regelung des Flugplatzverkehrs für das Segelfluggelände Aukrug



Regelung des Flugplatzverkehrs für das Segelfluggelände Aukrug

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Segelfluggelände Aukrug folgende Regelung getroffen:

1. Flugbetrieb

Für den Flugbetrieb ist je eine Süd- und Nordplatzrunde eingerichtet mit einer Flughöhe von 800 ft GND für Motorsegler. Die Darstellung der Platzrunden ergibt sich aus der anliegenden Karte. Die Festlegung der Nutzung der Süd- oder Nordplatzrunde entscheidet der Flugleiter.

1.1 Motorsegler mit laufendem Triebwerk

- a. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Platzes Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung Segelflug Aukrug e.V. "Aukrug-Segelflug" auf der Frequenz 123,350 MHz aufzunehmen.
- b. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- c. Das Überfliegen der Ortschaft Aukrug-Innien und des Golfplatzes ist möglichst zu vermeiden, ebenso der Niederungsgebiete der Buckener Au sowie der Neuen Au aus Naturschutzgründen von März bis Juni. Ausgenommen ist ein geradliniges Überfliegen der Gebiete entlang der Bundesstraße 430 (Neumünster-Hohenwestedt) sowie der Landstraße 121 (Nortorf-Hennstedt) ab 300m (1000ft).
- d. Solange an der Segelflugstartwinde eine gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist, darf auf der Start-/Landebahn kein anderer Betrieb stattfinden.
- e. Verzögerungskreise sind vorzugsweise im Gegenanflug der Südplatzrunde durchzuführen.
- f. Es darf jeweils nur ein Motorsegler zurzeit in Betrieb sein.

1.2 Segelflug

Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk benutzen vorzugsweise die Nordplatzrunde.

1.3 Windenstart

Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich kein anderes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet und wenn der Windenschleppgefahrbereich am Boden und in der Luft frei ist.

1.4 Flugzeugschlepp (nur nach gesonderter Ausnahmeerlaubnis gem. §25 LuftVG)

- a. Für Flugzeugschleppzüge gilt Ziffer 1.1 sinngemäß.
- b. Nach dem Seilabwurf sollten die Schleppflugzeuge im Durchstartfalle eine ggf. verkürzte Südplatzrunde fliegen.
- c. Starts im Schleppverband dürfen nur stattfinden, wenn keine Seile auf der Schleppstrecke ausgelegt sind.

2. Verkehr auf den Betriebsflächen

- a. Rollverkehr ist nur mit ausdrücklicher Gestattung der Flugleitung zulässig.
- b. Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen auf dem Start- und Landebereich nur mit Erlaubnis der Flugleitung verkehren.

3. Hinweise

Soweit im vorstehenden nicht anders bestimmt, ist der Segelflugbetrieb nach der Segelflug-Betriebsordnung (SBO) des Deutschen Aero-Club e.V. in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

4. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Mercatorstr. 7, 24106 Kiel
Luftfahrtbehörde
413-623.511.4-1

Kiel, 09. Februar 2017

Hildebrandt

